

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 11. August 1964

62. Stück

200. Bundesgesetz: Ausfuhrförderungsgesetz 1964.

201. Bundesgesetz: 8. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938.

202. Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957.

203. Bundesgesetz: Ladenschlußgesetz-Novelle.

200. Bundesgesetz vom 16. Juli 1964, betreffend die Übernahme von Haftungen des Bundes für Ausfuhrgeschäfte (Ausfuhrförderungsgesetz 1964).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Förderung der Ausfuhr ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, für Ausfuhrgeschäfte betreffend

- a) inländische Erzeugnisse österreichischer Erzeugungs- und Handelsunternehmen,
- b) ausländische Erzeugnisse, sofern diese als Gegenlieferungen für Ausfuhr österreichischer Unternehmen erworben worden sind und sofern für das zugrundeliegende Ausfuhrgeschäft selbst keine Bundeshaftung übernommen wurde sowie
- c) Leistungen österreichischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Ausland

Haftungen namens des Bundes zu übernehmen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Auf Grund der Ermächtigung gemäß Abs. 1 kann der Bundesminister für Finanzen auch Haftungen namens des Bundes für Lieferungen oder Leistungen eines Unternehmens mit dem Sitz im Ausland übernehmen, sofern ein österreichisches Unternehmen an der zu erbringenden Lieferung oder Leistung beteiligt ist und die Haftung des Bundes den Wert des österreichischen Lieferungs- oder Leistungsanteiles gemäß Abs. 1 nicht übersteigt.

(3) (Verfassungsbestimmung) Zur Förderung der Ausfuhr ist der Bundesminister für Finanzen ferner ermächtigt, Haftungen namens des Bundes zu übernehmen

- a) für von in- oder ausländischen Kreditunternehmungen an Unternehmen mit dem Sitz im Ausland gewährte Kredite, soweit diese zur Bezahlung von Lieferungen oder Leistungen österreichischer Unternehmen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 verwendet werden;

b) für Beteiligungen österreichischer Unternehmen an Unternehmen mit dem Sitz im Ausland, sofern diese Beteiligungen im Zusammenhang mit Lieferungen oder Leistungen österreichischer Unternehmen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 erworben worden sind und die Haftung des Bundes für kommerzielle Risiken ausgeschlossen wird.

§ 2. (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, die Finanzierung mittel- und langfristiger Geschäfte der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Arten, die auf Wechselbasis stattfindet, dadurch zu erleichtern, daß er die Haftung namens des Bundes für die auszustellenden Wechsel übernimmt.

§ 3. (Verfassungsbestimmung) Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der gemäß § 1 übernommenen Haftungen darf 3 Milliarden Schilling, der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der gemäß § 2 übernommenen wechselmäßigen Haftungen darf 1,5 Milliarden Schilling nicht übersteigen. Die angegebenen Haftungsrahmen beziehen sich auf Grundbeträge der Haftungssummen ohne Zinsen und Kosten.

§ 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen bestimmt mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung die Richtlinien, nach denen Haftungen gemäß §§ 1 und 2 unter Zugrundelegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen übernommen werden können.

(2) Die Richtlinien haben auf den Förderungszweck der Haftungsübernahmen und auf die internationale Übung bei Geschäften dieser Art entsprechend Bedacht zu nehmen; sie haben insbesondere den Selbstbehalt und das Haftungsentgelt zu regeln.

(3) (Verfassungsbestimmung) In den Richtlinien kann weiters vorgesehen werden, daß der Bund auf seine aus der wechselmäßigen Haftungsübernahme (§ 2) erwachsenden Rückgriffsansprüche gegen den Exporteur verzichtet, soweit Schäden aus Gründen eingetreten sind, die weder der Exporteur noch sein Erfüllungsgehilfe zu vertreten haben oder für die handelsüblicher-

weise vom Exporteur Versicherungen bei privaten Versicherungsunternehmungen — ausgenommen die Versicherung des Zahlungsausfalles — nicht eingegangen werden.

(4) (Verfassungsbestimmung) Verzichte auf Rückgriffsansprüche gemäß Abs. 3, die im Einzelfall den Betrag von eins vom Tausend der durch das Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabensumme übersteigen, kann der Bundesminister für Finanzen nur im Einvernehmen mit dem Vizekanzler und dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau aussprechen.

§ 5. (Verfassungsbestimmung) Haftungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, die im Einzelfall den Betrag von eins vom Tausend der durch das jeweilige Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabensumme übersteigen, kann der Bundesminister für Finanzen nur im Einvernehmen mit dem Vizekanzler und dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau übernehmen.

§ 6. (1) Zur banktechnischen Behandlung sowie zur Begutachtung der Ansuchen um Haftungsübernahmen im Sinne der §§ 1 und 2 wird ein Komitee bei der Oesterreichischen Nationalbank (erweitertes Zensurkomitee) errichtet, das aus Vertretern des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau und der Oesterreichischen Nationalbank besteht. Den Vorsitz in diesem Komitee führt der Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank, von der auch die Geschäfte des Komitees geführt werden. Ein Vertreter der einreichenden Kreditunternehmung kann zugezogen werden.

(2) Zur Begutachtung von Ansuchen um Haftungsübernahmen im Sinne der §§ 1 und 2, die im Einzelfall 5 Millionen Schilling übersteigen, wird ein Beirat beim Bundesministerium für Finanzen errichtet.

(3) Mitglieder des Beirates sind:

1. Zwei Vertreter des Bundeskanzleramtes, je ein Vertreter des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau sowie des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten;

2. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Oesterreichischen Arbeiterkammertages, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Oesterreichs und des Oesterreichischen Gewerkschaftsbundes;

3. ein Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank.

(4) Die Mitglieder des Beirates und deren Ersatzmänner gemäß Abs. 3 Z. 2 und 3 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Beirates und alle Personen, die an den Sitzungen des Beirates teilnehmen, sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

(5) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für Finanzen, der sich durch einen Beamten seines Ministeriums vertreten lassen kann. Die Geschäfte des Beirates werden vom Bundesministerium für Finanzen geführt.

§ 7. Über das Ausmaß der auf Grund dieses Bundesgesetzes übernommenen Haftungen hat der Bundesminister für Finanzen dem Hauptausschuß des Nationalrates vierteljährlich zu berichten.

§ 8. Die Haftung des Bundes muß auf einen bestimmten Schillingbetrag lauten.

§ 9. Werden zur Finanzierung eines nach § 2 geförderten Ausfuhrgeschäftes ausgestellte Wechsel prolongiert oder werden an Stelle einer Prolongation neue Wechsel ausgestellt, so sind die prolongierten (neuausgestellten) Wechsel unter der Voraussetzung von der Wechselgebühr befreit, daß sie mit einer Bürgschaftserklärung des Bundes sowie mit einem von der Oesterreichischen Nationalbank oder dem das Ausfuhrgeschäft finanzierenden Kreditinstitut zu fertigen Vermerk über das Vorliegen der Wechselgebührenfreiheit nach diesem Bundesgesetz versehen sind.

§ 10. Das Ausfuhrförderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 182, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 145/1957 und BGBl. Nr. 278/1960, tritt außer Kraft.

§ 11. (1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt am 30. September 1964 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die zu seiner Durchführung zu erlassenden Verordnungen können schon an dem auf die Kundmachung folgenden Tag erlassen werden, sie treten jedoch frühestens gleichfalls am 30. September 1964 in Kraft.

(3) (Verfassungsbestimmung) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 31. Dezember 1969.

§ 12. (Verfassungsbestimmung) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 4 Abs. 4 und des § 5 jedoch im Einvernehmen mit dem Vizekanzler und dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau betraut.

		Schärf	
Klaus	Schmitz	Pittermann	Bock

201. Bundesgesetz vom 17. Juli 1964, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (8. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 2, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1951, BGBl. Nr. 159/1952, BGBl. Nr. 67/1955, BGBl. Nr. 262/1957, BGBl. Nr. 295/1959, BGBl. Nr. 167/1961, BGBl. Nr. 187/1963 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 9 Abs. 2 ist der Ausdruck „je 20 S“ durch den Ausdruck „je 40 S“ zu ersetzen.

2. Im § 10 Abs. 2 ist der Ausdruck „Hilflosenzuschuß“ durch den Ausdruck „Kinderzuschuß“ zu ersetzen.

3. a) § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Erreicht eine nach Abs. 1 bemessene Invaliditätsrente nicht den Betrag von 1800 S monatlich, so ist sie auf den Betrag von 1800 S monatlich aufzufüllen. Ist die Rente nach § 20 b oder nach einer früheren für das Vorliegen von Versicherungszeiten in mehreren Pensionsversicherungen getroffenen Regelung nur anteilig zu gewähren, so ist die Auffüllung vor der Ermittlung des Anteiles vorzunehmen.“

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

4. Im § 23 a Abs. 1 ist der Ausdruck „monatlich 840 S“ durch den Ausdruck „monatlich 1080 S“ zu ersetzen.

5. § 49 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die vor dem 1. Jänner 1960 angefallenen Renten und die nach dem 31. Dezember 1959 angefallenen oder noch anfallenden Hinterbliebenenrenten nach Invaliditäts(Alters)rentnern, deren Rente vor dem 1. Jänner 1960 angefallen ist, sind vom 1. Jänner 1964 beziehungsweise vom späteren Anfallstag der Rente an um 10 v. H. des Rentenbetrages ohne Hilflosenzuschuß, wie er am 31. Dezember 1963 gebührt hat oder gebührt hätte, zu erhöhen. Erreicht hiedurch zusammen mit der Erhöhung des Grundbetrages nach Abs. 2 die Witwenrente nach § 14 Z. 1 lit. a nicht den Betrag von 1080 S, die Witwenrente nach § 14 Z. 1 lit. b nicht den Betrag von 900 S, die Waisenrente für ein einfach verwaistes Kind nicht den Betrag von 270 S und die Waisenrente für ein doppelt verwaistes Kind nicht den Betrag von 540 S, so ist die Rente auf den Betrag von 1080 beziehungsweise 900, 270

und 540 S aufzufüllen. Bei Hinterbliebenenrenten dürfen die angegebenen Mindestbeträge zusammen 1800 S zuzüglich von je 180 S für jede Weise nicht übersteigen und sind auf dieses Höchstausmaß verhältnismäßig herabzusetzen; § 17 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sind entsprechend anzuwenden. Ist die Rente nach § 20 b oder nach einer früheren für das Vorliegen von Versicherungszeiten in mehreren Pensionsversicherungen getroffenen Regelung nur anteilig zu gewähren, so ist die Auffüllung vor der Ermittlung des Anteiles vorzunehmen.“

Artikel II.

(1) Die im Notarversicherungsgesetz 1938 als Renten bezeichneten Leistungen aus der Pensionsversicherung erhalten die Bezeichnung Pensionen, die auf solche Leistungen Anspruchsberechtigten die Bezeichnung Pensionisten.

(2) Ist die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in Anwendung des § 20 b des Notarversicherungsgesetzes 1938 zur Feststellung und Flüssigmachung der Gesamtleistung berufen und ist diese geringer als die Leistung, die von der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ohne Anwendung des § 20 b zu erbringen wäre, so hat sie zur Gesamtleistung einen Betrag in der Höhe des Unterschiedes der beiden Leistungen zu gewähren.

Artikel III.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1964 in Kraft.

Artikel IV.

Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Schärf

Klaus

Prokash

202. Bundesgesetz vom 17. Juli 1964, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Dem § 6 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Bei der Erteilung von Befugnissen zur Führung von Tabakverschleißgeschäften jeder

Art genießen Empfänger einer Beschädigtenrente (§ 7 Abs. 1), Witwenrente (§ 35 Abs. 2) oder Witwenbeihilfe (§ 36 Abs. 2) vor anderen Bewerbern ein unbedingtes Vorzugsrecht.

(4) Durch Abs. 3 werden die Bestimmungen des § 7 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in seiner jeweiligen Fassung, sowie der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. April 1927, BGBl. Nr. 137, betreffend die Besetzung der Verkaufsstellen des Tabakmonopols, in der Fassung der Verordnung des genannten Bundesministeriums, BGBl. Nr. 53/1937, nicht berührt.“

2. Im § 16 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Den Schwerbeschädigten gebührt zur Zusatzrente für jedes eheliche und uneheliche Kind, Wahl-, Stief- und Pflegekind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes eine Kinderzulage. Diese beträgt monatlich 70 S. Für Stief- und Pflegekinder gebührt die Kinderzulage nur so lange, als sie von dem Schwerbeschädigten unentgeltlich erhalten werden. Die Kinderzulage wird auf Antrag geleistet. Wird wahrgenommen, daß Kinderzulagen vom Schwerbeschädigten nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, so kann das Landesinvalidenamts mit Zustimmung des Pflegschafts(Vormundschafts)gerichtes einen anderen Zahlungsempfänger bestellen.“

3. Im § 37 haben die Ziffern 1 und 3 zu lauten:

„1. im Zeitpunkt des Todes des Beschädigten die Ehe dem Bande nach nicht bestanden hat, es sei denn, daß der Beschädigte der Frau, deren Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte;

3. eine erst nach dem schädigenden Ereignisse geschlossene Ehe noch nicht ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß der Ehe ein versorgungsberechtigtes Kind entstammt oder die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe der Anspruch auf Witwenrente (Witwenbeihilfe) nicht ausgeschlossen gewesen wäre.“

4. Im § 38 Abs. 1 wird zwischen dem zweiten und dritten Satz eingefügt: „Hingegen sind die Sonderzahlungen bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages einzubeziehen.“

5. Im § 38 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Der Anspruch auf Witwenversorgung lebt frühestens nach Ablauf des der Berechnung

des Abfertigungsbetrages zugrunde gelegten Zeitraumes auf Antrag wieder auf, wenn die Scheidung oder Aufhebung der Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehefrau erfolgte oder bei Nichtigerklärung der Ehe die Ehefrau als schuldlos anzusehen ist, wenn und insoweit ihr aus dieser Ehe kein den notwendigen Lebensunterhalt deckender Anspruch auf Versorgung (Unterhalt) erwachsen ist und sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(3) Im Falle der Wiederverhehlung mit einem Schwerbeschädigten erlischt der Anspruch auf Witwenversorgung nicht, eine zur Witwenrente geleistete Zulage (§ 35 a) ist jedoch auf die Dauer dieser Ehe einzustellen. Frauen, deren Witwenversorgung unter der Wirksamkeit des Invalidenentschädigungsgesetzes oder der bis 31. Dezember 1949 in Geltung gestandenen versorgungsrechtlichen Vorschriften wegen Wiederverhehlung mit einem Beschädigten eingestellt oder abgefertigt wurde, erhalten, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 7 und 8) des zweiten Ehemannes mit mindestens 50 v. H. festgestellt wird oder festgestellt ist, Witwenversorgung nach diesem Bundesgesetz.“

6. § 40 hat zu lauten:

„§ 40. (1) Den ehelichen Kindern des Verstorbenen stehen gleich:

1. seine unehelichen Kinder und die Stiefkinder, wenn er für deren Unterhalt gesorgt hat;

2. die Wahl- und Pflegekinder, für deren unentgeltliche Pflege er bis zu seinem Ableben gesorgt hat.

(2) Das den Versorgungsanspruch begründende Verhältnis muß zumindest glaubhaft dargetan werden.“

7. Im § 52 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Wenn eine Voraussetzung für die Leistung von Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente wegfällt, ist die Rente einzustellen; wenn eine für die Höhe der Leistung maßgebende Veränderung eintritt, ist die Rente neu zu bemessen. Der Eintritt einer für die Höhe der Beschädigtenrente maßgebenden Veränderung ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Hat die Einstellung oder Minderung der Rente infolge Erhöhung des Einkommens (§ 13) eine Minderung des Gesamteinkommens zur Folge, so ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen.“

8. § 72 hat zu lauten:

„§ 72. (1) Die Versicherten erhalten für ihre Person die Mindestleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

(2) Das Landesinvalidenamt kann über die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen hinaus im Falle der Bedürftigkeit Mehrleistungen bewilligen. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

1. Heilbehelfe;
2. künstlicher Zahnersatz;
3. Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung;
4. Anstaltspflege.“

9. § 98 hat zu lauten:

„§ 98. (1) Die Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz sind bar im Wege des Österreichischen Postsparkassenamtes auszuzahlen. Auf Antrag des Versorgungsberechtigten können die Geldleistungen an Stelle der Barzahlung auf ein Scheckkonto des Versorgungsberechtigten beim Österreichischen Postsparkassenamt oder auf ein Girokonto des Versorgungsberechtigten bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden. Die Änderung der Auszahlungsart oder der Wechsel der Kreditunternehmung können jeweils bis 1. November jeden Jahres mit Wirksamkeitsbeginn vom 1. Jänner des folgenden Jahres begehrt werden.

(2) Auszahlungen im Überweisungsverkehr (Abs. 1 zweiter Satz) sind nur zulässig, wenn der Versorgungsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistung überwiesen werden soll, allein verfügungsberechtigt ist. Außerdem müssen sich der Versorgungsberechtigte und die Kreditunternehmung, bei der das Konto des Versorgungsberechtigten geführt wird, ausdrücklich damit einverstanden erklären, daß im Falle des Ablebens des Versorgungsberechtigten alle dem Konto nach dem Todestag gutgebrachten Geldleistungen auf das Postscheckkonto des auszahlenden Landesinvalidenamtes rücküberwiesen werden.

(3) Die Versorgungsberechtigten haben auf Verlangen des Landesinvalidenamtes Lebensbestätigungen beizubringen. Wird einem solchen Verlangen nicht entsprochen, so ist mit der Auszahlung der Geldleistung innezuhalten.“

10. Im § 100 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Die Zahlung von Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz an einen Versorgungsberechtigten, der seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat, ist nach den Vorschriften des § 98 an einen vom Versorgungsberechtigten durch eigenhändig gefertigte Erklärung namhaft gemachten, im Inland wohnhaften Zahlungsempfänger zu vollziehen. Die Unterschrift auf der Erklärung ist amtlich zu beglaubigen. Die Erklärung gilt bis zum Widerruf; sie kann sich auf eine oder mehrere bestimmte Zahlungen beschränken.

(2) Auf begründetes Verlangen eines Versorgungsberechtigten (Abs. 1) kann das Landesinvalidenamt die Zahlung an ihn durch Überweisung der Geldleistungen in das Ausland nach den für den Auslandsgeldverkehr geltenden Vorschriften vollziehen.“

11. Im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 KOVG. 1957 wird

a) im Abs. 1 Z. 2 der Satz „soweit sie nicht unter Z. 3 fallen“ gestrichen und

b) als Z. 4 angefügt:

„4. Treffen mehrere der unter Z. 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen zu, sind die entsprechenden Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch nebeneinander zu gewähren.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels I Z. 1 das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Schärf	
Klaus	Proksch	Schmitz

203. Bundesgesetz vom 17. Juli 1964, mit dem das Ladenschlußgesetz abgeändert wird (Ladenschlußgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 9. Juli 1958 über den Ladenschluß an Werktagen (Ladenschlußgesetz), BGBl. Nr. 156, wird geändert wie folgt:

1. (1) § 3 Abs. 4 hat zu entfallen.

(2) § 3. Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung (4); an die Stelle der Worte „Abs. 1 bis 4“ haben die Worte „Abs. 1 bis 3“ zu treten.

(3) § 3 Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung (5).

2. (1) Im § 4 sind nach Abs. 2 folgende neue Absätze einzufügen:

„(3) Fallen der 24. oder der 31. Dezember auf einen Werktag, für den nach § 3 Abs. 1 bis 3

oder nach § 11 Abs. 3 Regelungen bestehen, die einen früheren Ladenschluß vorsehen, so gelten diese Regelungen.

(4) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung bestimmen, daß die Verkaufsstellen am 24. und 31. Dezember, sofern die bestehenden Einkaufsgewohnheiten dies zulassen, um höchstens zwei Stunden früher als zu den in den Abs. 1 und 2 festgelegten Zeiten zu schließen sind.“

(2) § 4 Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung (5).

(3) § 4 Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung (6); an die Stelle der Worte „Abs. 3“ haben die Worte „Abs. 5“ zu treten.

(4) § 4 Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung (7).
3. § 11 Abs. 4 und 5 haben zu entfallen.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Klaus	Schärf Bock	Proksch
-------	----------------	---------

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1964, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 120.— für Inlands- und S 170.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27 a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.